

Wirtschaftsrecht

Alexander Kaufmann:

**Die grenzüberschreitende Verschmelzung
nach dem EU-Verschmelzungsgesetz**

Johann Kriegner:

Leistungsstörungen bei der Herstellergarantie

Arbeitsrecht

Alexander Kaufmann:

**Die Arbeitnehmermitbestimmung bei
grenzüberschreitenden Verschmelzungen**

Georg Schima/Jana Eichmeyer:

**Einbeziehung von Vorstandsmitgliedern
in das System der Abfertigung neu**

Steuerrecht

Karl-Werner Fellner:

GebG: E-Mail keine Urkunde

Sebastian Bergmann:

UGB: Änderung bei Mitunternehmerschaften?

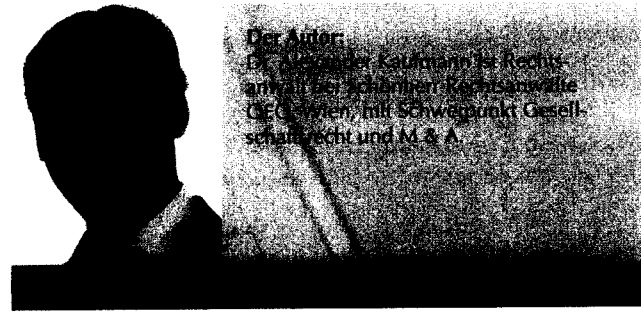
Friedrich Fraberger:

Doppeloption: Steuerliches Gestaltungsinstrument



6. Resümee

Der neue VIII. Teil des ArbVG wird die Attraktivität von grenzüberschreitenden Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) entscheidend fördern, dies deshalb, weil in der Praxis regelmäßig auf Verhandlungen mit der Arbeitnehmerseite verzichtet werden wird und auf diese Weise wertvolle Zeit gewonnen werden kann. Gleichzeitig wird dies dazu führen, dass die Attraktivität der SE aufgrund der für sie geltenden, rigiden Mitbestimmungsregelungen weiter abnimmt.



Der Autor:
Dr. Georg Schima, Rechtsanwalt,
Anwalt für schweizer Rechtsangelegenheiten,
DEG-Genien, mit Schwerpunkt Gesellschaftsrecht und M & A.

■ RdW 2008/114, 154

Einbeziehung von Vorstandsmitgliedern in das System der Abfertigung neu – offene Fragen

Mit 1. 1. 2008 ist das neue Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG – in Kraft getreten. Mit der dadurch vorgenommenen Änderung des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG alt) werden – wie unselbstständig Beschäftigte – auch freie Dienstnehmer sowie die Versicherten nach dem GSVG verpflichtend sowie Selbstständige durch ein Opting-in-Modell in das System der „Abfertigung neu“ einbezogen. Der Geltungsbereich des BMSVG (neu) wird mit 1. 1. 2008 auch Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften sowie Sparkassen erfassen. Der nachstehende Beitrag erläutert vor allem jene – nach Auffassung der Verfasser vom Gesetzgeber nicht klar geregelten – Fragen, die sich aus der für die Einbeziehung von bestehenden Vorstandsdienstverhältnissen durch das BMSVG gewählten Stichtagsregelung ergeben.

RA Hon.-Prof. Dr. Georg Schima
RAA Dr. Jana Eichmeyer

1. Die derzeit für Vorstandsmitglieder geltende Rechtslage

Vorstandsmitglieder sind gem § 4 Abs 1 Z 6 ASVG sozialversicherungspflichtig, sie unterliegen *derzeit* jedoch nicht den Bestimmungen des BMVG. Dies ergibt sich aus der aktuell (und bis 31. 12. 2007 maßgebenden) Geltungsbereichdefinition in § 1 Abs 1 BMVG („die Bestimmungen ... gelten für Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen“) und dem Umstand, dass Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft (aufgrund der ihnen gemäß Aktiengesetz ausdrücklich eingeräumten Weisungsfreiheit) *keine* Arbeitnehmer sind (und damit auch nicht in einem *Arbeitsverhältnis* zu „ihrer“ Aktiengesellschaft stehen). Die Dienstverhältnisse zwischen einer Aktiengesellschaft und ihrem Vorstandsmitglied werden nach völlig herrschender Meinung¹⁾ als freie Dienstverhältnisse qualifiziert und sind es idR auch.

Freie Dienstnehmer – unabhängig davon, ob es sich dabei um arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer, die gem § 4 Abs 4 ASVG zur Sozialversicherung angemeldet sind, um einen „neuen selbstständigen“ freien Dienstnehmer gem § 2 Abs 4 GSVG oder ein Vorstandsmitglied (das, wie gesagt,

gem § 4 Abs 1 Z 6 ASVG sozialversicherungspflichtig ist) handelt – sind *derzeit nicht* in den Geltungsbereich des BMVG einbezogen.

2. Zum Werdegang des BMSVG

Am 4. 12. 2007 wurde im Nationalrat das Bundesgesetz verabschiedet, mit dem (ua) das *Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG)* (und im Annex dazu weitere Gesetze wie das EStG und das ASVG) geändert wird. Eine Abstimmung im Bundesrat erfolgte am 20. 12. 2007, die Veröffentlichung am 28. 12. 2007²⁾. Das Anliegen des Gesetzgebers lässt sich den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage leicht entnehmen: „*Wurde für Unselbstständige ein Vorsorgemodell in Form der „Abfertigung neu“ (BMVG) geschaffen, fehlt eine solche Absicherung bisher für freie Dienstnehmer/innen und Selbstständige*“. Mit anderen Worten: Für die zwei letztgenannten Berufsgruppen wollte der Gesetzgeber denselben Vorsorgestandard schaffen wie für Unselbstständige³⁾.

2) 300 BlgNR 23. GP; BGBl I 2007/102.

3) Die Erläuternden Bemerkungen fassen die nunmehrige Rechtslage wie folgt zusammen:

„Analog zur Regelung der Abfertigung neu für Arbeitnehmer/innen soll ab 1. 1. 2008 auch für Selbstständige die Möglichkeit einer abfertigungsähnlichen betrieblichen Vorsorge geschaffen werden. Selbstständige, die nach dem GSVG in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, sind verpflichtet, analog zur Abfertigung Neu für Arbeitnehmer/innen“

1) Für viele mwN *Runggaldier/G. Schima*, Die Rechtsstellung von Führungskräften (1991) 1 ff; *Mayer, Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht* § 1 BMVG Rz 9.

3. Kurzer Überblick über die Neuregelungen des BMSVG

Das BMVG wurde gleichzeitig unbenannt und heißt ab 1. 1. 2008 „Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenversorgungsgesetz BMSVG“. Der neu eingefügte § 1 Abs 1a BMSVG lautet:

„Die Bestimmungen des 1. und 2. Teiles und § 48 Abs 1 gelten ... für freie Dienstverhältnisse von Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 4 Abs 1 Z 6 ASVG⁴⁾, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen ...“

In den Erläuternden Bemerkungen heißt es dazu: „Mit der Neuregelung des § 1 Abs 1a [BMSVG] werden nunmehr auch die vom § 4 Abs 1 Z 6 oder Abs 4 ASVG und § 5 Abs 2 ASVG erfassten freien Dienstnehmer/innen in das BMSVG einbezogen und bei der Mitarbeitervorsorge mit Arbeitnehmer/innen gleichstellt. Lediglich jene Bestimmungen des BMSVG, die direkt auf arbeitsrechtliche Regelungsinhalte abstellen und nicht für freie Dienstnehmer/innen gelten, sind von der Anwendung auf diese Personengruppe ausgenommen. Freie Dienstnehmer/innen, die auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig sind, unterliegen mit beiden Vertragsverhältnissen dem BMSVG.“

4. Einbeziehung der Vorstandsmitglieder in das BMSVG

Vorstandsmitglieder⁵⁾ wurden daher – entgegen dem ursprünglichen, in die Begutachtung geschickten Entwurf⁶⁾ – ausdrücklich in den Geltungsbereich des BMSVG einbezogen. Für Vorstandsmitglieder gilt nur der 1. und 2. Teil des BMSVG (Teil 1: Mitarbeitervorsorge [„Beitragsrecht“, „Auswahl der MV-Kasse; Leistungsrecht“] sowie Teil 2: [„Betriebliches Vorsorgekassenrecht“ und die „Unabdingbarkeitsklausel“ des § 48 BMSVG]). Grundsätzlich ist jedoch ab dem Inkrafttreten des BMSVG für Vorstandsmitglieder der BMSVG-Betrag an die Krankenkassen abzuführen (zu der wesentlichsten Ausnahme für die am 31. 12. 2007 bestehenden freien [Vorstands-]Dienstverhältnisse siehe weiter unten).

5. Auswirkungen der Einbeziehung von Vorstandsmitgliedern in das BMSVG

Für die dem BMSVG nunmehr unterliegenden Dienstverhältnisse müssen Dienstgeber gem § 6 BMSVG (insofern kam es zu keiner Änderung der gesetzlichen Rechtslage) einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 % des sozialversicherungspflichtigen

Entgelts (§ 49 ASVG; Bruttomonatsgehalt⁷⁾) zahlen, mit dem die Abfertigungszahlung finanziert wird. Nur Beiträge in diesem Ausmaß sind steuer- und sozialversicherungsfrei⁸⁾. Die Höhe der Beiträge richtet sich gem § 6 Abs 5 BMSVG nach § 49 ASVG. Berechnungsgrundlage sind daher alle sozialversicherungspflichtigen Bezüge unter Außerachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze und der Höchstbeitragsgrundlage⁹⁾. Gerade für Arbeitnehmer mit Bezügen über der Höchstbeitragsgrundlage (zu diesen werden Vorstandsmitglieder so gut wie immer zählen), müssen die gesamten Bezüge danach geprüft werden, ob sie Entgelt iSd § 49 ASVG sind (oder nicht, wie zB Aufwandsentschädigungen). § 49 Abs 1 ASVG erfasst alle Geld- und Sachbezüge im Zusammenhang mit dem beitragspflichtigen Dienstverhältnis.

Die Beiträge sind vom Arbeitgeber an den zuständigen Krankenversicherungsträger abzuführen, der diese an die BV-Kasse weiterleitet. Die Abfuhr und die korrekte Höhe der Beiträge wird im Wege der Sozialversicherungsprüfung kontrolliert.

6. Zu den hier relevanten Übergangsvorschriften des BMSVG

Der nunmehr neu eingeführte § 73 BMVG (neu) sieht vor, dass „die §§ 1 samt Überschrift ... mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten“. Es handelt sich dabei grundsätzlich um eine Stichtagslösung, dh mit Wirkung vom 1. 1. 2008 werden auch die schon bestehenden Verträge und nicht nur ab diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge (Neuverträge) einbezogen. Die Erläuternden Bemerkungen fassen die Regelungen betreffend das Inkrafttreten wie folgt zusammen:

„Das BMSVG findet ab dem 1. Jänner 2008 auf alle, dh. auch auf zu diesem Zeitpunkt bestehende freie Dienstverhältnisse Anwendung. Mit dem Zeitpunkt der Geltung des BMSVG sind Beiträge nach Maßgabe des § 6 BMSVG zu leisten. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aufrechte freie Dienstverhältnisse besteht ab diesem Zeitpunkt eine Verpflichtung des Dienstgebers zur Beitragsleistung (unter Außerachtlassung des ersten beitragsfreien Monats nach § 6 Abs 1 BMSVG).“

Im gegebenen Zusammenhang sind folgende Übergangsbestimmungen (§ 73 Abs 7 BMSVG) von Bedeutung:

- Für die am 31. 12. 2007 bestehenden freien Dienstverhältnisse von Personen iSd § 1 Abs 1a BMVG findet § 6 Abs 1 2. Satz BMSVG keine Anwendung. Das bedeutet, dass der erste Beitragsmonat (das wäre an sich der 1. 1. 2008) nicht beitragsfrei ist. Diese Regelung ist konsistent, hat doch die Beitragsfreiheit den Zweck, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass üblicherweise ein Probemonat vereinbart wird.
- Die am 31. 12. 2007 bestehenden freien Dienstverhältnisse sind dann und nach wie vor vom Geltungsbereich des BMVSG ausgenommen (dh § 1 Abs 1a BMVSG findet auf die zum

innen 1,53 % ihrer Beitragsgrundlage nach dem GSVG in die Selbstständigenvorsorge einzuzahlen; sonstige Selbstständige können sich im Rahmen eines Opting-in-Modells zu einer solchen Beitragszahlung verpflichten.“ Vgl dazu die Ausführungen von Maurer, Neues aus dem Arbeits- und Sozialrecht, RdW 2008/55, 88.

4) Hervorhebung durch die Verfasser.

5) Konkret sind in § 4 Abs 1 Z 6 ASVG genannt: Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberufliche Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Kreditgenossenschaften.

6) In der in die Begutachtung geschickten Regierungsvorlage wurden Vorstandsmitglieder noch nicht in den Geltungsbereich des BMSVG einbezogen; vielmehr stellte der Gesetzgeber in seinem Erstentwurf auf das Vorliegen einer Versicherung gem § 4 Abs 4 ASVG ab, die – wie vorgehend ausgeführt – für Vorstandsmitglieder eben nicht gilt. Aufgrund der Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich vom 17. 10. 2007, die die fehlende Einbeziehung der Vorstandsmitglieder unter das BMSVG monierte, wurde die Regierungsvorlage entsprechend ergänzt.

7) Zum sozialversicherungsrechtlichen Entgeltbegriff vgl VwGH 22. 10. 1991, 90/08/0189; VwGH ÖJZ 1973, 193.

8) Schindler in Mazall/Risak, Das Arbeitsrecht Kap XX Rz 93 und Rz 94; Brodill/Risak/Wolf, Arbeitsrecht in Grundzügen⁴ Rz 525b.

9) Bereits während des Begutachtungsverfahrens wurden Stimmen laut, dass diese Regelung die Dienstgeber bzw Vertragspartner von unselbstständig Beschäftigten sowie nach den Bestimmungen des ASVG Versicherten gegenüber den GSVG-Versicherten in einer verfassungswidrigen Weise benachteilige. Denn während das BMSVG, wie gesagt, die Höchstbeitragsgrundlage des ASVG nicht berücksichtigt (§ 6 Abs 5 BMSVG), verweist § 52 Abs 3 BMSVG für die Beitragsgrundlage der GSVG-Versicherten auf die §§ 25, 26 sowie 35b GSVG und schließt somit die Höchstbeitragsgrundlage (§ 25 Abs 5 GSVG) mit ein. Dadurch werden in der Folge die nach den Bestimmungen des ASVG versicherten Dienstnehmer höhere Leistungen aus der BMSVG-Pensionskasse als die GSVG-Versicherten erhalten; eine sachliche Rechtfertigung dieser Differenzierung lässt sich hierfür uE nicht ins Treffen führen.

31. 12. 2007 bereits bestehenden freien Dienstverhältnisse keine Anwendung), wenn zwischen dem Dienstgeber und dem freien Dienstnehmer *vertragliche Abfertigungsansprüche* festgelegt wurden (§ 73 Abs 7 BMSVG)¹⁰⁾. Mit anderen Worten: Vorstandsmitglieder, die am 31. 12. 2007 in einem aufrechten freien Dienstverhältnis stehen und deren Vorstandsdienstvertrag eine freiwillige Abfertigungsregelung enthält, bleiben weiterhin vom BMVSG ausgenommen und haben nach wie vor (nur) Anspruch auf die ihnen vertraglich zugesagte freiwillige Abfertigung. Diese Regelung korrespondiert mit den Bestimmungen des § 46 Abs 1 BMVG (alt), wonach das BMVG (alt) für jene Dienstverhältnisse *nicht* gilt, die der „Abfertigung alt“, also den Bestimmungen des §§ 23 ff AngG unterliegen.¹¹⁾ Da jedoch Vorstandsmitglieder (und freie Dienstnehmer generell) den gesetzlichen Abfertigungsvorschriften bis dato nicht unterlagen, ersetzt der Verweis auf „*vertraglich festgelegte Abfertigungsansprüche*“ die Bezugnahme auf die „Abfertigung alt“ des AngG.

7. Zur Auslegung der Übergangsbestimmung des § 73 Abs 7 BMSVG

Offen bzw nicht geregelt ist im Zusammenhang mit den vorstehend zitierten Übergangsbestimmungen, ob es für das „Bestehen“ eines Dienstverhältnisses zum 31. 12. 2007 iSd § 73 Abs 7 BMSVG auf den *Vertragsabschluss* oder aber auf den *vertraglich festgelegten Arbeitsbeginn* ankommt. Ein Blick auf die Parallelbestimmung des § 46 Abs 1 BMVG (alt) hilft insofern nicht weiter, als diese Bestimmung anders, nämlich klarer formuliert ist („*Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft und ist auf Arbeitsverhältnisse anzuwenden, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2002 liegt*“). Die Formulierung „zum 31. Dezember 2007 bestehende freie Dienstverhältnisse“ wäre, würde man davon ausgehen, der Gesetzgeber habe – wenn auch mit einem anderen Wortlaut – eine inhaltlich dem § 46 Abs 1 BMVG (alt) entsprechende Regelung schaffen wollen, so zu lesen, dass Dienstverhältnisse, die erst am 1. 1. 2008 (Arbeitsbeginn) in Vollzug gesetzt werden, jedenfalls dem BMSVG unterliegen, auch wenn sie bereits davor vereinbart wurden. Eine solche Auslegung wäre zwar denkbar, doch wäre es unverständlich, warum sich der Gesetzgeber im BMSVG für eine völlig andere Formulierung entschlossen haben sollte, wenn er in Wahrheit dasselbe gewollt und gemeint hat.

Die Erläuternden Bemerkungen helfen hier nicht weiter, weil sie nur die (wie gesagt, unklare) gesetzliche Regelung wiedergeben (Seite 14 der EB zur RV: „*Das BMSVG findet ab dem 1. Jänner 2008 auf alle, dh. auch auf zu diesem Zeitpunkt bestehende freie Dienstverhältnisse Anwendung. Mit dem Zeitpunkt der Geltung des BMSVG sind Beiträge nach Maßgabe des § 6 BMSVG zu leisten. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aufrechte freie Dienstverhältnisse besteht ab diesem Zeitpunkt eine Verpflichtung des/der Dienstgebers/in zur Beitragsleistung (unter Außerachtlassung des ersten beitragsfreien Monats nach § 6 Abs 1 BMSVG)*“). Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass zu § 47 Abs 3 Z 3 BMSVG, der die Übertragung von Altabfertigungsansparnissen regelt, die Erläuternden Bemerkungen folgende Kommentierung dieser Übergangsbestimmung enthalten: „*Die Neuregelung des § 47 Abs 3 Z 3 soll im Hinblick auf den Vertrauensschutz nur für jene Übertragungsvereinbarungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2007 abgeschlossen¹²⁾ werden.*“

Der OGH¹³⁾ sprach bereits aus, dass für den Beginn des Versicherungsverhältnisses nach dem ASVG grundsätzlich die *faktische Aufnahme der Tätigkeit* (Eingliederungstheorie) das wesentliche Anknüpfungskriterium sei. Für arbeitsrechtliche Ansprüche¹⁴⁾ muss aber nach der jeweiligen Gesetzesbestimmung unterschieden werden, ob der Anspruch auf den *Vertragsabschluss*, den *vereinbarten Arbeitsbeginn* oder aber den *Dienstantritt* abstellt; grundsätzlich lehnt die Lehre die Eingliederungstheorie ab, im Wesentlichen mit der Begründung, der *Arbeitsvertrag sei die rechtliche Basis des Arbeitsverhältnisses; das Arbeitsverhältnis bedeute sodann seine Erfüllung*. Dem ist mE zu folgen: *Binder*¹⁵⁾ erläuterte vor knapp 25 Jahren in einer Arbeit zum „Vor-Arbeitsstadium“ überzeugend und in Übereinstimmung mit der hL, dass *bereits zwischen Arbeitsvertragsabschluss*

10) Der genaue Wortlaut der Regelung lautet wie folgt:

„... § 1 Abs 1a findet auf zum 31. Dezember 2007 bestehende freie Dienstverhältnisse mit vertraglich festgelegten Abfertigungsansprüchen sowie auf unmittelbar nachfolgende mit demselben Dienstgeber oder einem Dienstgeber im Konzern (§ 46 Abs 3 Z 2) abgeschlossene freie Dienstverhältnisse mit solchen Abfertigungsansprüchen keine Anwendung.“

11) Dem auf der Homepage des Finanzministeriums veröffentlichten (und im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 27. 11. 2007 berücksichtigten) Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage betreffend das BMSVG ist zu der soeben erwähnten Ausnahmebestimmung folgende (steuerliche) Begründung zu entnehmen:

„Die noch in der Regierungsvorlage vorgesehene Einbeziehung der freien DienstnehmerInnen in das BMSVG mittels einer Stichtagsregelung hätte für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle zum BMVG bestehende freie Dienstverhältnisse mit vertraglich vereinbarten Abfertigungsansprüchen zur Folge gehabt, dass die daraus zustehenden freiwilligen Abfertigungen entsprechend § 67 Abs 6 EStG nur noch anteilig für Zeiträume vor dem 1. 1. 2008 mit 6 % besteuert würden. Nach dieser Bestimmung gilt der Steuersatz von 6 % nur für jene Zeiträume, für die keine Anwartschaft gegenüber einer BV-Kasse bestehen. Besteht eine Anwartschaft gegenüber einer BV-Kasse, ist die freiwillige Abfertigung mit dem vollen Steuersatz zu versteuern. Um in diese steuerrechtliche Behandlung von freiwilligen Abfertigungen von freien DienstnehmerInnen nicht durch die vorgesehene Einbeziehung dieser Personengruppe mittels einer Stichtagsregelung unbeabsichtigt einzugreifen, sollen freie DienstnehmerInnen mit vertraglich festgelegten Abfertigungen im Wesentlichen nach dem Vorbild der für ArbeitnehmerInnen geltenden Übergangsregelungen in das BMSVG einbezogen werden. Dies bedeutet, dass derartige freie Dienstverhältnisse, die zum 31. Dezember 2007 bestehen, nicht dem BMSVG unterliegen. Weiters sollen freie Dienstverhältnisse mit Abfertigungsregelungen, die unmittelbar nach einem oder in zeitlicher Nähe zu einem zum 31. Dezember 2007 bestehenden freien Dienstverhältnis mit Abfertigungsregelungen mit demselben/derselben Dienstgeber/in abgeschlossen werden, nicht dem BMSVG unterliegen. Zeitliches Naheverhältnis bedeutet, dass der neue freie Dienstvertrag ohne zeitliche Unterbrechung an den bisherigen freien Dienstvertrag anschließt; ein solches zeitliches Naheverhältnis liegt aber auch dann vor, wenn zwischen den beiden freien Dienstverträgen eine zeitliche Unterbrechung liegt, aber schon im Zusammenhang mit der Beendigung des vorangehenden freien Dienstvertrages die bisherigen VertragspartnerInnen davon ausgehen, dass ein freier Dienstvertrag entweder mit demselben/derselben Dienstgeber/in oder mit einem/einer anderen Dienstgeber/in innerhalb des Konzerns abgeschlossen wird. Wird allerdings ein solches freies Dienstverhältnis mit einem/einer anderen Dienstgeber/in (ausgenommen ein/e andere/r Dienstgeber/in im Konzern des/der bisherigen Dienstgebers/in) abgeschlossen, findet die Übergangsregelung keine Anwendung mehr. Wird nach diesem freien Dienstverhältnis zu einem/einer anderen Dienstgeber/in anschließend neuerlich ein freies Dienstverhältnis mit einer Abfertigungsregelung zu dem/der Dienstgeber/in abgeschlossen, der/die Dienstgeber/in im Rahmen des zum 31. Dezember 2007 bestehenden freien Dienstverhältnisses war, findet das BMSVG Anwendung.“

12) Hervorhebung durch die Verfasser.

13) OGH 25. 6. 2001, 8 Ob 5 141/01w, RdA 2002/14.

14) Das System der betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Abfertigung neu) wird – trotz zahlreicher Verweisungen auf das ASVG – dem Arbeitsrecht zugeordnet; vgl Mayr in Mayr/Resch, Abfertigung neu – BMVG (2002) § 1 Rz 2.

15) Binder, Lösungsmöglichkeiten im „Vor-Arbeitsstadium“, FS Floretta (1983) 329 ff, 338 mwN in FN 40.

und Arbeitsaufnahme ein echtes Arbeitsverhältnis existiert (mit den Worten des § 73 Abs 7 BMSVG: „besteht“). Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Gesetzgeber, sofern für das Entstehen von Ansprüchen auf die Arbeitsaufnahme oder den vertraglichen Beginn abzustellen ist, eine entsprechende Regelung in die gesetzliche Bestimmung aufgenommen hat. Eine solche Klarstellung (wie sie für das BMVG in § 46 Abs 1 für die Festlegung des Wirksamkeitsbeginns des Systems der „Abfertigung neu“ geschaffen wurde) fehlt in der Neuregelung für die Einbeziehung freier Dienstnehmer.

8. Zur Bedeutung des Zeitpunktes der Erteilung der vertraglichen Abfertigungszusage

Folgt man diesen Ausführungen, und stellt man daher für das „Bestehen“ des Dienstverhältnisses (zum Zwecke der Definition des Geltungsbereiches der Ausnahmebestimmung des § 73 BMSVG) auf den Vertragsabschluss ab, so bleibt immer noch die – vom Gesetzgeber (wiederum) nicht näher geregelte – Frage offen, ob die „vertraglich zugesagte freiwillige Abfertigung“ (iSd § 73 BMSVG) bei Vertragsabschluss, spätestens aber vor dem 1. 1. 2008 vereinbart werden muss, damit das hiervon begünstigte Dienstverhältnis vom BMSVG ausgenommen wird bzw. bleibt. Auch für die Beantwortung dieser Frage ist der Blick in die Erläuternden Bemerkungen wenig hilfreich, kommentieren sie doch die (erst nach Einbringung der Regierungsvorlage nachträglich ergänzte) Ausnahmebestimmung gar nicht. Der Gesetzeswortlaut „am 31. Dezember 2007 bestehende freie Dienstverhältnisse mit vertraglich festgelegten Abfertigungsansprüchen“ ist, wie gesagt, unklar; uE lässt sich der Formulierung jedoch eine gewisse Tendenz entnehmen, dass die Ausnahmebestimmung nur dann gelten soll, wenn die vertragliche Abfertigung zwar nicht unbedingt bereits bei Vertragsabschluss, spätestens aber vor dem 1. 1. 2008 vereinbart wurde (arg „bestehend[e] ... mit vertraglich festgelegten Abfertigungsansprüchen“). Diese Auslegung ist uE auch überzeugend: Einerseits hätte der Gesetzgeber, wenn er auch eine später vereinbarte Abfertigungsregelung hätte genügen lassen wollen, dies entsprechend klarstellen müssen. Da es sich bei der Ausnahmeregelung um eine Bestimmung handelt, die dem von ihr erfassten Dienstnehmer einen wesentlichen materiellen Anspruch, nämlich die Einbeziehung in die zwingende Abfertigungsvorsorge, nimmt, ist sie uE eng auszulegen bzw. kann eine Ausnahme nur dann angenommen werden, wenn dies dem Gesetzeswortlaut klar zu entnehmen ist (das trifft, wie gesagt, auf § 73 BMSVG nicht zu).

Es ist auch zu berücksichtigen, dass § 47 Abs 3 Z 3 BMSVG (neu) auf den Zeitpunkt des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarung abstellt. Die Erläuternden Bemerkungen (Seite 14) führen dazu wie folgt aus: „Die Neuregelung des § 47 Abs 3 Z 3 (BMSVG) soll im Hinblick auf den Vertrauensschutz nur für jene Übertragungsvereinbarungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2007 abgeschlossen werden.“ Der Vertrauensschutz ist aber auch bei der Übergangsbestimmung des § 73 BMSVG geboten und erforderlich. Die Parteien eines (freien) Dienstverhältnisses gehen beim Vertragsabschluss von einer bestimmten, für sie geltenden Rechtslage aus. Die vertraglich vereinbarte Abfertigung trifft man bei freien Dienstverträgen – abgesehen von Vorstandsverträgen, wo dies ganz anders ist – nur sehr vereinzelt an. Dort wo sie existiert, wird sie aber wohl primär wegen der fehlenden Einbeziehung in den Geltungsbereich des BMVG (alt) vereinbart worden sein. Man muss davon ausgehen, dass der Dienstgeber seine Abfertigungszusage entweder gar nicht

getätigt, zumindest aber anders (gemeint: für ihn billiger) gestaltet hätte, wenn er bereits von einer (dazu noch im Bereich des ASVG nicht mit der Höchstbeitragsgrundlage gedeckelten!) Verpflichtung zur Zahlung der BMSVG-Beiträge ausgehen müsste. Richtigerweise muss es daher darauf ankommen, ob der Dienstgeber die Abfertigungszusage in einem Zeitpunkt machte, in dem er von einer zwingenden Einbeziehung des Dienstverhältnisses ausgegangen ist bzw. ausgehen musste. Die Ausnahmebestimmung des § 73 Abs 7 BMSVG soll uE daher nicht schon dann greifen, wenn das betroffene (freie) Dienstverhältnis vor dem 1. 1. 2008 abgeschlossen wurde, sondern erst dann, wenn auch die vertragliche Abfertigungszusage vor dem 1. 1. 2008 erteilt wurde.

Die betrieblichen Vorsorgekassen und die Finanz- sowie Sozialversicherungsbehörden müssen in die Lage versetzt werden, im Wesentlichen am 1. 1. 2008 beurteilen zu können, welche Dienstverhältnisse dem BMSVG unterliegen (und welche nicht). Dieses Ziel wäre untergraben, wenn Vertragspartner durch nachträgliche Abfertigungsvereinbarungen Verträge, die dem Anwendungsbereich des BMSVG schon unterliegen, diesem wieder entziehen könnten¹⁶. Abgesehen davon würde sich, wenn man solche nachträglichen „Opting-out-Vereinbarungen“ zuließe, (wengleich nicht bei Vorstandsmitgliedern, wo das Verhandlungsgleichgewicht idR besteht) ein Problem stellen, das sonst (dazu unten) nicht auftritt: die Frage eines Günstigkeitsvergleiches zwischen der vertraglichen Abfertigung und der BMSVG-Einbeziehung. Da der Gesetzgeber – wie noch zu zeigen sein wird – die Ausnahme aus dem BMSVG nicht davon abhängig machte, dass die vertraglich begründete Abfertigung ein bestimmtes finanzielles Niveau hat (oder gar dem System des § 23 AngG alt entspricht), könnten Vertragspartner von (wirtschaftlich schwachen) freien Dienstnehmern (deren Vertrag vor dem 1. 1. 2008 geschlossen wurde) in Versuchung geraten, nachträglich eine finanziell ganz gering dimensionierte vertragliche Abfertigung zu vereinbaren, um dem BMSVG zu entkommen. Bei solchen Vereinbarungen wäre tendenziell eine Prüfung unter dem Blickwinkel des § 879 ABGB oder des Irrtumsrechtes angebracht.

9. Zur Bedeutung der körperschaftlichen Bestellung eines Vorstandsmitglieds

In diesem Zusammenhang ist kurz auf eine besondere, nur bei Vorstandsmitgliedern (nicht aber sonstigen freien Dienstnehmern) auftretende Konstellation einzugehen: Es kommt in der Praxis alles andere als selten vor, dass Vorstandsmitglieder zuerst durch den Aufsichtsrat bestellt werden und in diesem Zeitpunkt wohl eine grundsätzliche (teilweise schon in den Gesprächen mit dem Headhunter fixierte) Einigung über die wichtigsten Eckdaten des Vorstandsdienstvertrages getroffen, der Vorstandsvertrag selbst aber erst Wochen oder gar Monate später schriftlich mit allen „Ingredienzien“ abgeschlossen wird. Erfolgt die Bestellung des Vorstandsmitgliedes vor dem 31. 12. 2007, wird jedoch der Vorstandsdienstvertrag erst nach dem 1. 1. 2008 abgeschlossen, stellt sich die Frage, ob das BMSVG anzuwenden ist (oder nicht). Der Umstand, dass schon die Bestellung als Vor-

¹⁶ Ein Zustand, in dem zB der Dienstgeber von Jänner bis März 2008 BMSVG-Beiträge zahlt, ab April jedoch nicht mehr, weil er im April 2008 dem Dienstnehmer eine freiwillige Abfertigungszusage erteilt, wäre nicht nur kaum administrierbar, sondern würde auch dazu führen, dass die einbezahlten Beiträge idR in der Kasse – für den freien Dienstnehmer vorerst völlig nutzlos – verblieben (weil die Auszahlung erst nach einer zumindest dreijährigen „Wartezeit“ möglich ist).

standsmitglied und deren Annahme richtiger, wenn auch nicht unbestrittener, Ansicht zufolge Vertragscharakter hat¹⁷⁾, hilft nicht unbedingt weiter. Denn die Bestellung selbst würde dann zwar als freier Dienstvertrag betrachtet werden können (den der schriftliche Anstellungsvertrag nur ergänzt)¹⁸⁾, aber eben als einer ohne Abfertigungsregelung. Es ist indes in der Praxis kaum denkbar, dass im Beststellungszeitpunkt nicht schon eine – wenn auch nicht schriftlich fixierte und wenn auch nicht durch einen Beschluss des Personalausschusses/Präsidiums/Remuneration committee formell genehmigte, die wesentlichen Eckdaten (zu denen eine freiwillige Abfertigung ohne Zweifel gehört) beinhaltende – Vergütungsabrede besteht. Der inhaltliche Konsens darüber, ob und bejahendenfalls in welcher Beschaffenheit es eine vertragliche Abfertigung gibt, ist in aller Regel¹⁹⁾ im Beststellungszeitpunkt schon erzielt. Dass der Vergütungsabrede aus den gerade erörterten Gründen (Fehlen einer aktienrechtlich gültigen Willenserklärung aufseiten der Gesellschaft) im Beststellungszeitpunkt noch die aktienrechtlich unmittelbar verpflichtende Kraft fehlt²⁰⁾, sollte mE nicht die entscheidende Bedeutung haben, dh der Anwendung der Ausnahme aus dem BMSVG nicht entgegenstehen, wenn Bestellung (und – wenn gleich nur konkludente – Annahme!) und „Entgelt-Grundkonsens“ noch vor dem 1. 1. 2008 erfolgten. Dafür spricht auch, dass nach herrschender und überzeugender Meinung die Vertragspartner im Falle einer wirksamen Vorstandsbestellung und Fehlens eines Anstellungsvertrages oder dessen Unwirksamkeit verpflichtet sind, die Anstellungsbedingungen in fairer Weise zu regeln²¹⁾. Was fair ist, hat sich bei Unwirksamkeit des Anstellungsvertrages (wegen Willensmangels)²²⁾ grundsätzlich an dem zu orientieren, was die Parteien vereinbaren wollten. Fehlt ein Anstellungsvertrag bei aufrechter Bestellung und ergibt sich aus den Umständen auch nicht, dass (ausnahmsweise, zB im Konzernverbund) Unentgeltlichkeit bedungen sein sollte, dann besteht ein Anspruch auf angemessene Entgeltregelung schon aus § 1152 ABGB. Wurde konkret über eine vertragliche Abfertigung gesprochen (und bildete ua deren Inaussichtstellung zB in Gesprächen mit einem vom Aufsichtsrat beauftragten Headhunter oder mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden selbst) eine der Grundlagen der Bereitschaft des Betroffenen, die Bestellung anzunehmen, dann kann die Gesellschaft – wie immer man den rechtsdogmatischen Weg dorthin beschreibt – sich letztlich der Umsetzung einer solchen Zusage mE nicht entziehen.

Dieser (inhaltlich und idR auch zeitlich) enge Konnex von Bestellung, Erzielung einer formlosen Einigung über die wesentlichen Anstellungsvertragsbedingungen und formellem Anstellungsvertragsabschluss rechtfertigt es mE, bei Vorstandsverträgen – etwas abweichend von der nach der hier vertretenen Ansicht sonst geltenden Grundregel – davon auszugehen, dass das BMSVG auch dann nicht anwendbar ist, wenn nur die körperschaftsrechtliche Bestellung (samt deren Annahme) vor dem 1. 1. 2008 erfolgte, der eine vertragliche Abfertigung beinhaltende Anstellungsvertrag aber erst nach dem 31. 12. 2007 abgeschlossen (unterfertigt)²³⁾ wurde. In dieser Fallkonstellation greifen auch die oben erörterten und als Abstützung für die Meinung, auch die vertragliche Abfertigung müsse vor dem 1. 1. 2008 vereinbart worden sein, verwendeten Einwände nicht: Weder besteht die Gefahr der unsachlichen Übervorteilung des Vorstandsmitgliedes noch die eines administrativen Chaos, denn idR wird der Anstellungsvertrag betreffend eine knapp vor dem Jahreswechsel 2007/2008 erfolgte Bestellung (wenn nicht ohnehin gleichzeitig, so doch) knapp nach diesem Jahreswechsel abgeschlossen werden.

Zusammenfassend lesen wir die Übergangsbestimmung des § 73 Abs 7 BMSVG so, dass jene Vorstandsmitglieder vom BMSVG auch nach dem 1. 1. 2008 ausgenommen sind, deren freies Dienstverhältnis durch Abschluss eines entsprechenden Anstellungsvertrages vor dem 31. 12. 2007 begründet wurde und denen eine vertraglich vereinbarte Abfertigung zugesagt wurde. Die vertraglich vereinbarte Abfertigung muss spätestens aber vor dem 31. 12. 2007 vereinbart worden sein, wobei aber der im Zusammenhang mit der Bestellung und deren Annahme typischerweise getroffene Grundkonsens über die Entgeltfragen mit oder ohne vertragliche Abfertigung ausreicht und der formelle Abschluss des Anstellungsvertrages auch nach dem 31. 12. 2007 erfolgt sein darf, ohne dass (bei Existenz einer vertraglichen Abfertigung) eine Anwendung des BMSVG begründet wird.

10. Keine Relevanz der Höhe der vertraglichen Abfertigungszusage

Das Gesetz stellt Im Übrigen nicht darauf ab, wie die vertragliche Abfertigungsregelung des Vorstandsmitgliedes genau beschaffen ist. Jede Abfertigungsregelung, dh auch eine im Niveau hinter § 23 AngG alt (weit) zurückbleibende²⁴⁾ Regelung, schließt daher die Anwendung des BMSVG aus. Dem Gesetzgeber schien das Problem nicht regelungsbedürftig zu sein, weil bei der Aushandlung von Vorstandsverträgen typischerweise ein annähernd gleich starkes Verhandlungsgewicht auf beiden Seiten besteht und es daher nicht realistisch ist, dass es der Gesellschaft gelingt, dem Vorstandsmitglied zwecks Vermeidung der Beitragspflicht nach BMSVG eine „Abfertigung“ schmackhaft zu machen, die zB in der Zahlung eines Fixbetrags von 1.000 € für jedes Dienstjahr besteht und damit nur einen winzigen Bruchteil einer „Abfertigung alt“ ausmacht. Auszugehen ist davon, dass im Streitfall und in bestimmten Konstellationen

17) Dafür *Runggaldier/G. Schima*, Die Rechtsstellung von Führungskräften (1991) 59; *Runggaldier/G. Schima*, Manager-Dienstverträge³ (2006) 29; dagegen zB *Strasser*, Die Leitung der Aktiengesellschaft durch den Vorstand (Teil I), JBl 1990, 477 ff, 480; *Strasser in Jabornegg/Strasser*, AktG⁴ §§ 75, 76 Rz 5.

18) Vgl dazu auch die Kritik an einer ungehemmten „Trennungsthese“ bei *Floretta*, Zum Vorstandsverhältnis bei Aktiengesellschaften und Sparkassen, FS Schwarz (1991) 475.

19) Die durch zweifellos auch vorkommende Ausnahmen bestätigt wird – Vorstandsmitglieder sind manchmal erstaunlich sorglos im Umgang mit eigenen Vertragsangelegenheiten.

20) Erst vor wenigen Monaten hat der OGH (mit einer für die AG dort recht unangenehmen Konsequenz) wieder ausgesprochen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende allein ohne beschlussmäßige Deckung bzw Bevollmächtigung durch den Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern nicht wirksam vertreten kann (OGH 28. 9. 2007, 9 Ob A 28/07v).

21) Grundlegend *Baums*, Der Geschäftsleitervertrag (1987) 52 f. 160, 201, 204 f; diesem folgend *Runggaldier/G. Schima*, Führungskräfte (1991) 65 f mwN.

22) Bei einer (ausnahmsweisen) Unwirksamkeit wegen krasen Verstoßes gegen das Angemessenheitsgebot des § 78 Abs 1 AktG bzw wegen Kollision zB zwischen Vorstandsmitglied und Aufsichtsratsvorsitzenden (vgl dazu jüngst *Graf*, Rechtsfolgen unzulässig hoher Vorstandsbezüge, RdW 2007, 515) hat genau das natürlich nicht zu gelten.

23) An sich gibt es für Vorstandsstellungsverträge kein Schriftformgebot (vgl *Runggaldier/G. Schima*, Führungskräfte 68); doch sind bewusst mündliche Anstellungsverträge in der Praxis so gut wie inexistent.

24) Praktische Relevanz hat dieser Umstand in Bezug auf Vorstandsverträge insbesondere hinsichtlich der dort nicht unüblichen Regelung (vgl *Runggaldier/G. Schima*, Manager-Dienstverträge³ (2006) 203, 217 f), dass in die Bemessung der Abfertigung nur der feste Bezug, nicht aber eine Bonifikation oder ein sonstiger erfolgsbezogener Vergütungsbestandteil, einbezogen wird. Eine solche Bestimmung verstieße bei Arbeitnehmern gegen § 23 Abs 1 AngG (im Sinne der stRsp des OGH zu dieser Norm).

die Unwirksamkeit einer ausschließlich zu Umgehungszwecken bzw aufgrund einer Ungleichgewichtslage getroffenen, den Dienstnehmer stark benachteiligenden Regelung (das wäre eine kurz vor dem Inkrafttreten des BMSVG vereinbarte und weit hinter den Ansprüchen gem §§ 23 f AngG zurückbleibende vertragliche Abfertigungsregelung, die in der Folge die Einbeziehung des Dienstnehmers in das BMSVG verhindert) durch die Arbeits- und Sozialgerichte festgestellt werden könnte (§ 879 ABGB bietet hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage). Nicht ankommen kann es freilich auf die Bezeichnung des Anspruchs im Vertrag. Auch wenn die Parteien nicht das Wort „Abfertigung“ verwenden (sondern zB „Abgangsentschädigung“), aber einen einer Abfertigung *funktionsgleichen* Bezug vertraglich verankern, kommt § 73 Abs 7 BMSVG zur Anwendung und unterliegt der Vorstandsvertrag nicht dem BMSVG.

11. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das neue BMSVG folgende drei „Abfertigungsszenarien“ für Vorstandsmitglieder mit sich bringt:

- Vorstandsmitglieder *mit* einem vor dem 31. 12. 2007 abgeschlossenen Vorstandsdienstvertrag *mit einer vertraglichen Abfertigungsregelung*: Das Vorstandsmitglied bleibt weiterhin vom BMSVG ausgenommen, der Dienstgeber hat keine Beiträge an eine Betriebsvorsorgekasse zu leisten. Dem

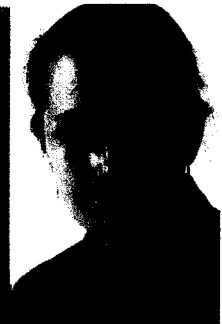
Vorstandsmitglied stehen die ihm zugesagten vertraglichen Abfertigungsansprüche weiterhin zu.

- Vorstandsmitglieder *mit* einem vor dem 31. 12. 2007 abgeschlossenen Vorstandsdienstvertrag *ohne eine vertragliche Abfertigungsregelung*: Das Vorstandsmitglied wird mit 1. 1. 2008 in den Geltungsbereich des BMSVG einbezogen. Mit 1. 1. 2008 sind Beiträge an die BMSVG-Kasse in der Höhe von 1,53 % des *Bruttomonatsentgelts* zu zahlen.
- Vorstandsmitglieder mit einem *erst nach dem 1. 1. 2008 abgeschlossenen Vorstandsdienstvertrag*: Das Vorstandsmitglied wird ab Eintritt in den Geltungsbereich des BMSVG einbezogen; der erste Monat ist beitragsfrei. Ab dem zweiten Dienstmonat sind daher Beiträge an die BMSVG-Kasse in der Höhe von 1,53 % des *Bruttomonatsentgelts* zu zahlen. Dem Vorstandsmitglied kann (darüber hinaus) freiwillig eine vertragliche Abfertigungszusage erteilt werden; diese ändert jedoch nichts an der zwingenden Einbeziehung des Vorstandsmitglieds in das BMSVG. Eine Ausnahme gilt nach der hier vertretenen Meinung dann, wenn die Bestellung und deren Annahme vor dem 1. 1. 2008 erfolgten, der Anstellungsvertrag jedoch erst nach dem 31. 12. 2007 abgeschlossen wird, wenn und weil der – wenngleich noch nicht in die korrekte aktienrechtliche Form gekleidete – Konsens über die Vergütung und die Gewährung einer vertraglichen Abfertigung noch 2007 (typischerweise spätestens bei der Bestellung) erzielt wird.



Der Autor:
Dr. Peter Schima ist Seniorpartner
am LexisNexis Austria Rechtsanwaltsbüro.

Die Autorin:
Dr. Jana Eichmeyer ist Rechtsanwältin
am LexisNexis Austria Rechtsanwaltsbüro.



Impressum:

Herausgeber und Verleger (Medieninhaber): LexisNexis Verlag ARD ORAC GmbH & Co KG, 1030 Wien, Marxergasse 25, Tel. 534 52-0, Fax DW 140 (Redaktion) – Geschäftsleitung: Mag. Peter Davies, MBA – Abbonentenservice: DW 5555, Fax DW 141 – Anzeigen: Wolfgang Kreissl (E-Mail: wolfgang.kreissl@lexisnexis.at, DW 1116, Fax DW 148) – **Derzeit gilt Anzeigenpreisliste Stand Jänner 2008** – Verlags- und Herstellungsort: Wien – Die Zeitschrift erscheint einmal im Monat – Einzelheftpreis 2008: 18,- €; Jahresabonnement 2008: 185,- € inkl. 10 % MWST bei Vorauszahlung; Preisänderungen vorbehalten – Ab 50 Abonnements an eine Adresse 25 % Rabatt – Bankverbindungen: Postsparkasse 710610; Raiffeisenlandesbank 494.849 – Abbestellungen sind nur zum Jahreschluss möglich, wenn sie spätestens 1 Monat vorher bekannt gegeben werden – Druck: Druckerei Robitschek & Co. Ges.m.b.H., 1050 Wien, Schloßgasse 10-12, Tel. 545 33 11.

Verlagsrechte: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm, Aufnahme in eine Datenbank oder auf Datenträger oder auf andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert, erarbeitet oder bearbeitet wurden und daher Urheberrechtsschutz genießen. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopie hergestellt werden.

Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) in allen Sprachen ein.

Mit der Einreichung von Beiträgen von Arbeitsgruppen leistet der Einreichende dafür Gewähr, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Übertragung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind.

Mit dem vom Verlag geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Aufgrund der Honorierung erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres (§ 36 UrhG). Für die Verwertung durch Datenbanken gilt dieser Zeitraum keinesfalls.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.